

Artikel 2

In den Artikeln 5 und 6 der Verordnung Nr. 129/63/EWG wird das Datum des 1. Januar 1965 durch das Datum des 1. Juli 1965 ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1964.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. SCHMÜCKER

VERORDNUNG Nr. 191/64/EWG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1964

zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1965 getätigt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 118/64/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4) und Artikel 8 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG⁽³⁾ genannten Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden.

Die Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine sind für das erste Vierteljahr 1963 in der Verordnung Nr. 162⁽⁴⁾ angepaßt und festgesetzt worden. Die Einschleusungspreise für die übrigen Erzeugnisse sind erstmals durch die Verordnung Nr. 98/63/EWG⁽⁵⁾ für die Zeit vom 2. September bis 30. September 1963 festgesetzt worden.

Die Verordnungen Nr. 162 und 98/63/EWG sind für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 durch die Verordnung Nr. 124/64/EWG⁽⁶⁾ ergänzt worden.

Es ist daher angebracht, die Verordnungen Nr. 162 und 98/63/EWG für die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1965 durchzuführenden Einfuhren zu ergänzen.

Bei der Anpassung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist grundsätzlich die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird, d. h. im vorliegenden Fall die Entwicklung der Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1964, zu berücksichtigen.

Diese Entwicklung ist bei den am 1. Oktober, 1. Januar und 1. April eines jeden Jahres wirksam werdenden Revisionen jedoch nur zu berücksichtigen, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 v. H. von den zur Festsetzung für das vorausgegangene Vierteljahr herangezogenen Preisen abweichen.

Die zur Berechnung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine für das 1. Vierteljahr 1965 zugrunde zu legenden Futtergetreidepreise weichen um weniger als 3 v. H. von den Preisen ab, die für die Berechnung dieses Einschleusungspreises für das 4. Vierteljahr 1964 herangezogen worden sind; der durch die Verordnung Nr. 124/64/EWG festgesetzte Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist daher unverändert beizubehalten.

Für die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine ist von dem in dieser Verordnung festgesetzten Einschleusungspreis

⁽¹⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.

⁽²⁾ AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2375/64.

⁽³⁾ AB Nr. 123 vom 9. 8. 1963, S. 2175/63.

⁽⁴⁾ AB Nr. 140 vom 28. 12. 1962, S. 2941/62.

⁽⁵⁾ AB Nr. 126 vom 17. 8. 1963, S. 2260/63.

⁽⁶⁾ AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2387/64.

gegenüber dritten Ländern und den in der Verordnung Nr. 187/64/EWG ⁽¹⁾ festgesetzten Abschöpfungsbeträgen gegenüber dritten Ländern abzüglich ihres dritten Teilbetrags auszugehen.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen sind unter Berücksichtigung der Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine festzusetzen; dabei empfiehlt es sich, von den gleichen Grundsätzen auszugehen, die für diese Erzeugnisse in der Verordnung Nr. 98/63/EWG angewendet worden sind.

Auch für diese Erzeugnisse können daher die durch die Verordnung Nr. 124/64/EWG festgesetzten Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern unverändert beibehalten werden, während ihre innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise neu festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung Nr. 162 und der Anhang zur Verordnung Nr. 98/63/EWG werden für die vom 1. Januar bis zum 31. März 1965 getätigten Einfuhren durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

⁽¹⁾ AB Nr. 204 vom 10. 12. 1964, S. 3467/64.

ANHANG

zur Verordnung Nr. 191/64/EWG der Kommission

Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern und innergemeinschaftliche Einschleusungspreise für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Januar 1965 bis zum 31. März 1965 getätigt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreise für Einfuhren aus dritten Ländern in die EWG	Inneregemeinschaftliche Einschleusungspreise in nationaler Währung für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten nach :					
			Belgien	Deutschl.	Frankreich	Italien	Luxemb.	den Niederl.
		RE/100 kg	bfrs/100 kg	DM/100 kg	ffrs/100 kg	Lit./100 kg	lfrs/100 kg	hfl./100 kg
ex 01.03 ex A II	<i>Schweine, lebend :</i> <i>Hausschweine :</i> <i>andere :</i> a) Schlachtsauen b) andere	35,6758 40,5407	2 131,10 2 421,70	213,26 242,35	233,24 265,04	30 967,— 35 189,—	2 662,— 3 025,—	154,29 175,33
ex 02.01 A III a und ex 02.06 B	<i>Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :</i> 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf; Pfoten oder Flomen 2. Schinken 3. Schultern 4. Kotelettstränge mit Kamm 5. Bäuche, auch Bauchspeck	52,7187 79,1941 62,0710 82,4046 44,4129	3 149,10 4 714,10 3 690,90 4 971,60 2 624,80	315,14 448,16 359,96 501,51 277,28	344,66 531,86 398,59 536,19 292,81	45 760,— 72 364,— 57 626,— 73 160,— 35 425,—	3 933,70 5 935,50 4 752,30 6 096,— 3 378,90	228,— 345,59 270,34 359,17 202,91
ex 02.05	<i>Schweinespeck (ausgenommen Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake</i>	21,4038	1 264,20	158,97	126,05	17 682,—	1 724,30	91,53
15.01 A II	<i>Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln</i>	22,2015	1 289,70	125,30	139,14	18 360,—	1 564,30	93,37

VERORDNUNG Nr. 192/64/EWG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1964

zur Festsetzung der Einzelheiten für die Interventionen auf dem Buttermarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz (5) und Artikel 32, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 62/64/EWG ⁽²⁾ werden die Grundsätze für die Interventionen auf dem Buttermarkt definiert.

Die vollständige Festlegung der Einzelheiten für die Interventionen auf dem Buttermarkt setzt eine nähere Bestimmung der Bedingungen voraus, von denen die Einleitung der Interventionsmaßnahmen, die Lage der Interventionsorte sowie die Lasten der Begünstigten und der Interventionsstelle abhängen.

⁽¹⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

⁽²⁾ AB Nr. 92 vom 10. 6. 1964, S. 1412/64.